

INHALT	SEITE
51. Änderung der Ehrenordnung vom 05.09.2024	128
52. Verkaufsoffener Sonntag im Rahmen der Autoschau nebst der geplanten Freigabebereichs	132
53. Genehmigung der Wirksamkeit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Unna für den Bereich	135
54. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna-Massen Nr. 08 "Westlich der Kleistraße", 3. Änderung"	139

51.

**Bekanntmachung****Ehrenordnung**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) in seiner Sitzung am 05.09.2024 die nachfolgende erste Änderung der Ehrenordnung beschlossen:

Teil A:**§ 1****Anzeigepflicht**

- (1) Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse geben dem bzw. der Bürgermeister/in schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können.
- (2) Anzugeben sind für das Mitglied
  1. Name, Vorname, Anschrift;
  2. Familienstand;
  3. der zurzeit ausgeübte Beruf, ggf. mit Arbeitgeber, Funktion und Stellung in der Firma einschließlich einer evtl. Betätigung im Betriebsrat;
  4. freiberufliche Tätigkeiten;
  5. Tätigkeiten als Unternehmer, Gesellschafter oder als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Sitz, Zweigniederlassung oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Kreisstadt Unna;
  6. weitere Tätigkeiten, außerhalb des ausgeübten Berufes, die die Gemeinde oder Einwohner der Gemeinde betreffen;
  7. Grundvermögen innerhalb der Kreisstadt Unna.
- (3) Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der\*die Anzeigepflichtige gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (4) Die Pflicht gemäß § 31 GO NW zur Offenbarung einer Befangenheit im Einzelfall wird durch diese Ehrenordnung nicht berührt.

**§ 2****Anzeigeverfahren**

- (1) Die Anzeige gegenüber dem bzw. der Bürgermeister/in erfolgt schriftlich binnen 6 Wochen nach dem Erwerb der Mitgliedschaft oder einer Änderung der anzuzeigenden

Verhältnisse gegenüber dem bzw. der Bürgermeister/in. Eine entsprechende Mandats-trägererklärung wird den Mitgliedern vor Vereidigung ausgehändigt.

- (2) In Zweifelsfällen ist das Mitglied des Rates verpflichtet, sich durch Rückfrage bei dem bzw. der Bürgermeister/in über den Umfang und Inhalt seiner bzw. ihrer Anzeigepflicht zu vergewissern.
- (3) Nach dem Ablauf der Wahlperiode oder beim Ausscheiden aus dem Rat sind die Angaben der Mitglieder zu löschen.

### **§ 3**

#### **Vertraulichkeit**

Die getätigten Auskünfte sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen im Einzelfall Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse, nicht aber der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

### **§ 4**

#### **Hinweise auf Mitgliedschaft**

In beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind Hinweise auf die Mitgliedschaft im Rat oder in Ausschüssen mit dem Ziel, berufliche oder werbliche Vorteile zu erlangen, unzulässig. Hingegen sind Hinweise auf die Mitgliedschaft im Rat oder seinen Ausschüssen gegenüber Verwaltungsvertretenden verpflichtend, wenn ein Mitglied des Rates oder der Ausschüsse in ein wie auch immer geartetes Rechtsgeschäft mit der Kreisstadt Unna eintritt.

### **§ 5**

#### **Verfahren bei Verletzung der Anzeigepflicht**

- (1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Rates und seiner Ausschüsse seine bzw. ihre Pflichten gemäß §§ 1 bis 4 verletzt hat, ermittelt der bzw. die Bürgermeister\*in, nachdem er bzw. sie das betroffene Mitglied angehört hat. Er bzw. Sie kann von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung seiner bzw. ihrer Anzeige verlangen.
- (2) Stellt der bzw. die Bürgermeister/in fest, dass ein Mitglied des Rates und seiner Ausschüsse seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 4 verletzt hat, unterrichtet er die Fraktionsvorsitzenden in einer vertraulichen Sitzung und gibt den Teilnehmern Gelegenheit zur Stellungnahme. Bestehen Anhaltspunkte gegen eine/n Fraktionsvorsitzende/n, nimmt diese/r an der Sitzung nicht teil.

Teil B:

**§ 6**

**Prävention von Korruption**

- (1) Die Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse sind sich bewusst, dass sie über wertvolle Informationen verfügen, deren Nutzung und Weitergabe an Dritte sorgfältig zu prüfen ist.
- (2) Sie verpflichten sich, außerhalb des sozialadäquaten Verhaltens keine Zuwendungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile anzunehmen, soweit sie ihnen im Hinblick auf Entscheidungen im Rat oder im Ausschuss angeboten werden. Das gilt auch für Vorteile, die nicht ihnen direkt, sondern Dritten zugutekämen.
- (3) Sie zeigen Fälle von Korruption, die die Arbeit des Rates und der Ausschüsse betreffen und von denen sie Kenntnis erhalten, dem bzw. der Bürgermeister/in an.
- (4) Sie treiben die Korruptionsprävention in der Öffentlichkeit voran und verhalten sich vorbildlich.

**§ 7**

**Annahme von Spenden**

Die Mitglieder des Rates der Kreisstadt Unna oder eines Ausschusses nehmen Geldspenden in keiner wie auch immer gearteten Form an. Angebotene Spenden werden entsprechend dem Parteiengesetz den Parteien zugeführt und nach den dort einschlägigen bundesgesetzlichen Vorschriften behandelt. Bei Sachspenden ist äußerste Zurückhaltung zu üben.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese erste Änderung der Ehrenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird der am 05.09.2024 durch den Rat der Kreisstadt Unna gefasste Beschluss über die erste Änderung der Ehrenordnung der Kreisstadt Unna öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 09.09.2024

gez. Dirk Wigant

Abl.KrStUN 18 – 51 / 13. September 2024

52.

**Bekanntmachung****Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom  
11.09.2024 -Autoschau-**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (G.V. NRW S. 516) geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172) i. V. m. §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Kreisstadt Unna als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 11.09.2024 für das Gebiet der Kreisstadt Unna folgende ordnungsbehördliche Verordnung Erlassen:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen am 29.09.2024 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Die Regelung wird innerhalb des Ortsteiles Unna-Mitte auf den Bereich

Rathausplatz, Bahnhofstraße, ab Haus Nr. 40, Markt, Schäferstraße, Gerh.-Hauptmann-Straße bis Klosterstraße, Massener Straße, Teilstück zwischen Lindenplatz und Markt, Gürtelstraße zwischen Massener Straße und Flügelstraße, Flügelstraße, Hertingerstraße innerhalb des Verkehrsringes, Wasserstraße innerhalb des Verkehrsringes, Morgenstraße innerhalb des Verkehrsringes, s. anliegenden Lageplan,

begrenzt.

**§ 3**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis 5000,00 € geahndet werden.

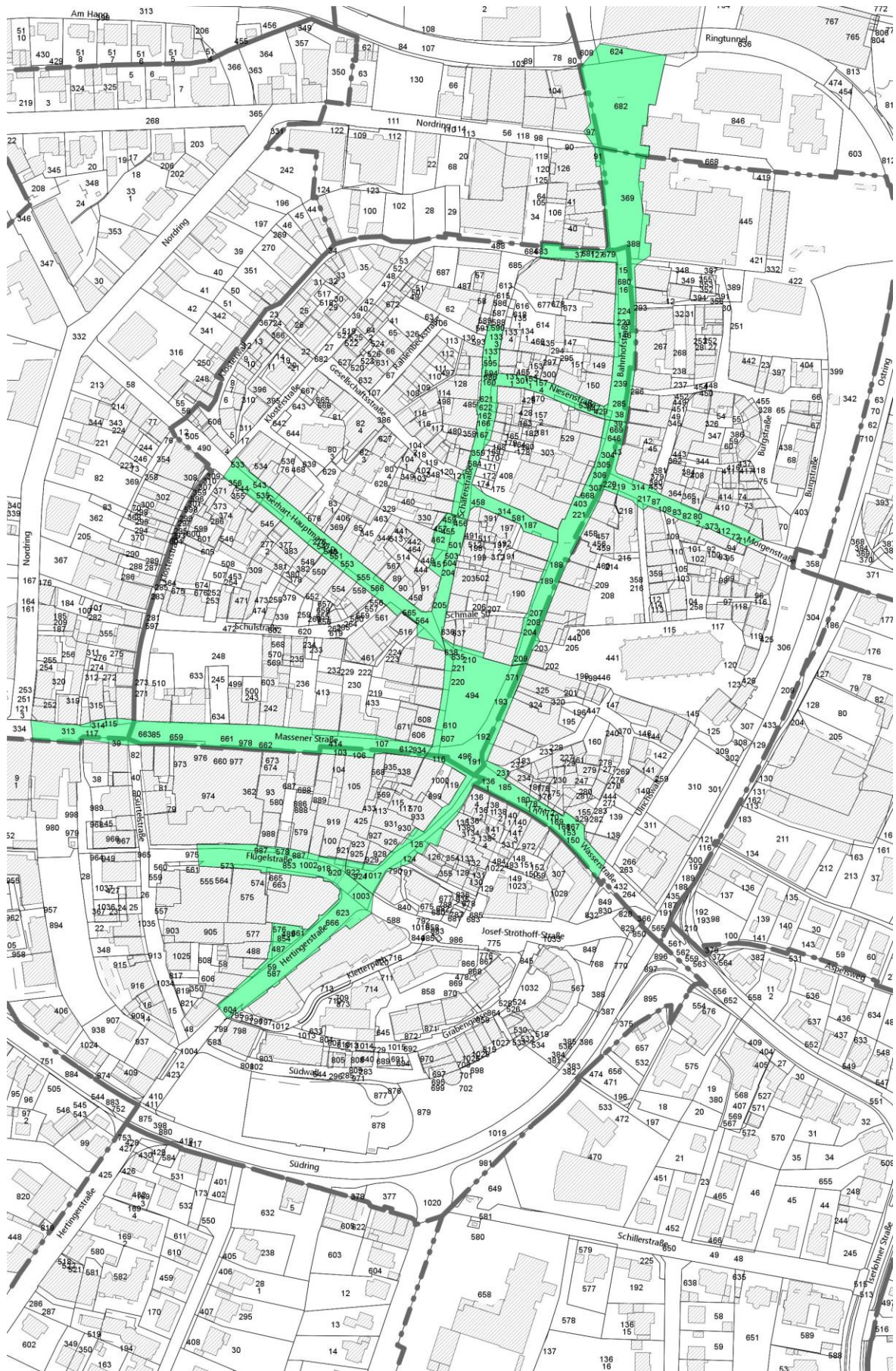
**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Unna, den 11.09.2024

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez. Dirk Wigant



### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 11.09.2024

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez. Dirk Wigant

Abl.KrStUN 18 – 52 / 13. September 2024



53.

**Bekanntmachung**

**Genehmigung und Wirksamkeit  
der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Unna  
für den Bereich "Westlich der Kleistraße"**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 04.07.2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Vom Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB (Anlagen 2 und 3) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB (Anlage 4.1) wird Kenntnis genommen.
2. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Dem in der Zusammenstellung enthaltenen Ergebnissen (Anlage 4.1) wird zugestimmt.
3. Die landesplanerische Zustimmung des Regionalverbandes Ruhr im Rahmen des Verfahrens nach § 34 LPlG (Anlage 5) wird zur Kenntnis genommen.
4. Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der Fassung des Entwurfs festgestellt. Zugleich wird auch die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 23. FNP-Änderung ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 2 (1) und 6 (5) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490).

Der Bezirksregierung Arnsberg als höhere Verwaltungsbehörde wurde die 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Unna gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Genehmigung wurde wie folgt erteilt:

„Unter Bezugnahme auf Ihren o. g. Antrag genehmige ich die am 04.07.2024 vom Rat der Kreisstadt Unna beschlossene 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Unna für den Bereich „Westlich der Kleistraße gem. § 6 (1) BauGB.“

Arnsberg, den 20.08.2024  
Bezirksregierung Arnsberg  
Az.: 35.02.90.01-003/2023-004

Im Auftrag  
gez. Gutzeit“

Der Plan zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung einschließlich des Umweltberichts sowie die zusammenfassende Erklärung werden beim Stadtplanungsamt der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel,

Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

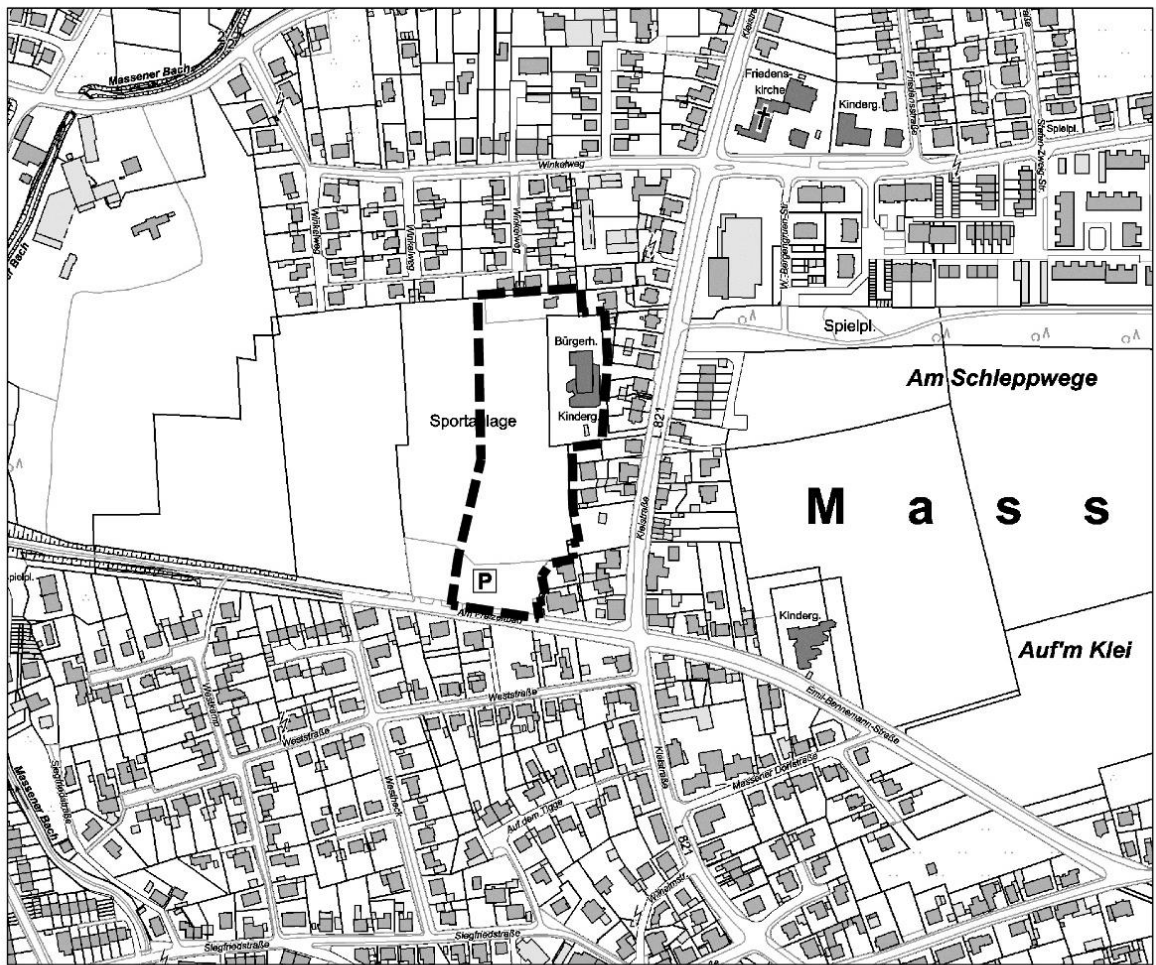
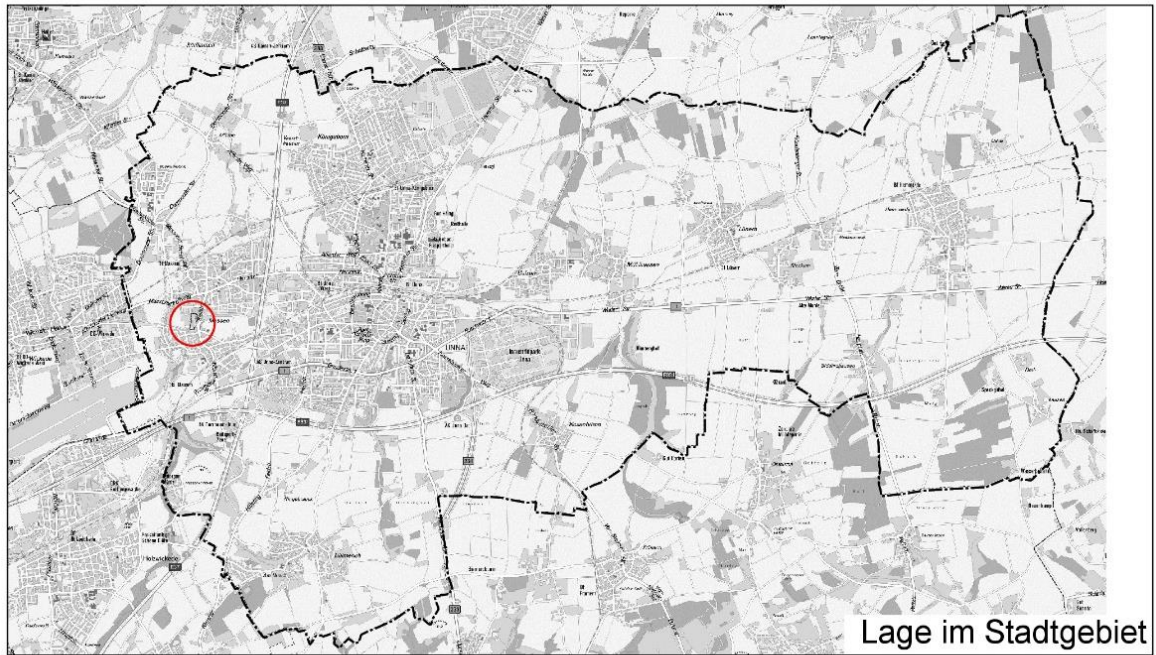
Zusätzlich kann die 23. Änderung des Flächennutzungsplans im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse <https://www.o-sp.de/unna/liste?rechtskraft> ist die Flächennutzungsplanänderung zu finden. Diese kann ebenfalls über das Bauportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://bauleitplanung.nrw.de> eingesehen werden.

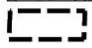
Mit dieser Bekanntmachung wird die 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Unna für den Bereich „Westlich der Kleistraße“ gem. § 6 (5) BauGB wirksam.

Unna, den 02.09.2024

gez. Dirk Wigant  
Bürgermeister

### 23. Änderung des Flächennutzungsplanes



 Bereich der geplanten Änderung

M. = 1: 5000

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) hiermit bekannt gemacht.

#### Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 (2) BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 (1) BauGB sind unbeachtlich:

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Unna, den 02.09.2024

gez. Dirk Wigant  
Bürgermeister

Abl.KrStUN 18 – 53 / 13. September 2024

54.

**Bekanntmachung**

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes  
Unna-Massen Nr. 08 „Westlich der Kleistraße“, 3. Änderung**

Hiermit wird der nachfolgende Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 04.07.2024 über den Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 08 „Westlich der Kleistraße“, 3. Änderung öffentlich bekanntgemacht:

1. Von dem Ergebnis der gemäß § 3 (1) BauGB im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführten Bürgerversammlung am 31.08.2023 wird Kenntnis genommen (vgl. Anlage 1.1 und 1.2).
2. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Den in der Zusammenstellung enthaltenen Ergebnissen (Prüfungs- und Abwägungsergebnis gemäß Anlage 2.1) wird zugestimmt.
3. Die gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB während der Veröffentlichung des Bebauungsplans Unna-Massen Nr. 08 "Westlich der Kleistraße", 3. Änderung, von der Öffentlichkeit sowie den Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden vorgebrachten Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Den in der Zusammenstellung enthaltenen Ergebnissen (Prüfungs- und Abwägungsergebnis gemäß Anlage 2.2) wird zugestimmt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplans Unna-Massen Nr. 08 "Westlich der Kleistraße", 3. Änderung wird gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 89 BauO NRW und § 7 GO NRW jeweils in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Begründung inklusive des Umweltberichts beschlossen (Anlagen 3 bis 5).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Rechtsgrundlagen:

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421); zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 08 „Westlich der Kleistraße“, 3. Änderung gemäß § 10 BauGB in Kraft.

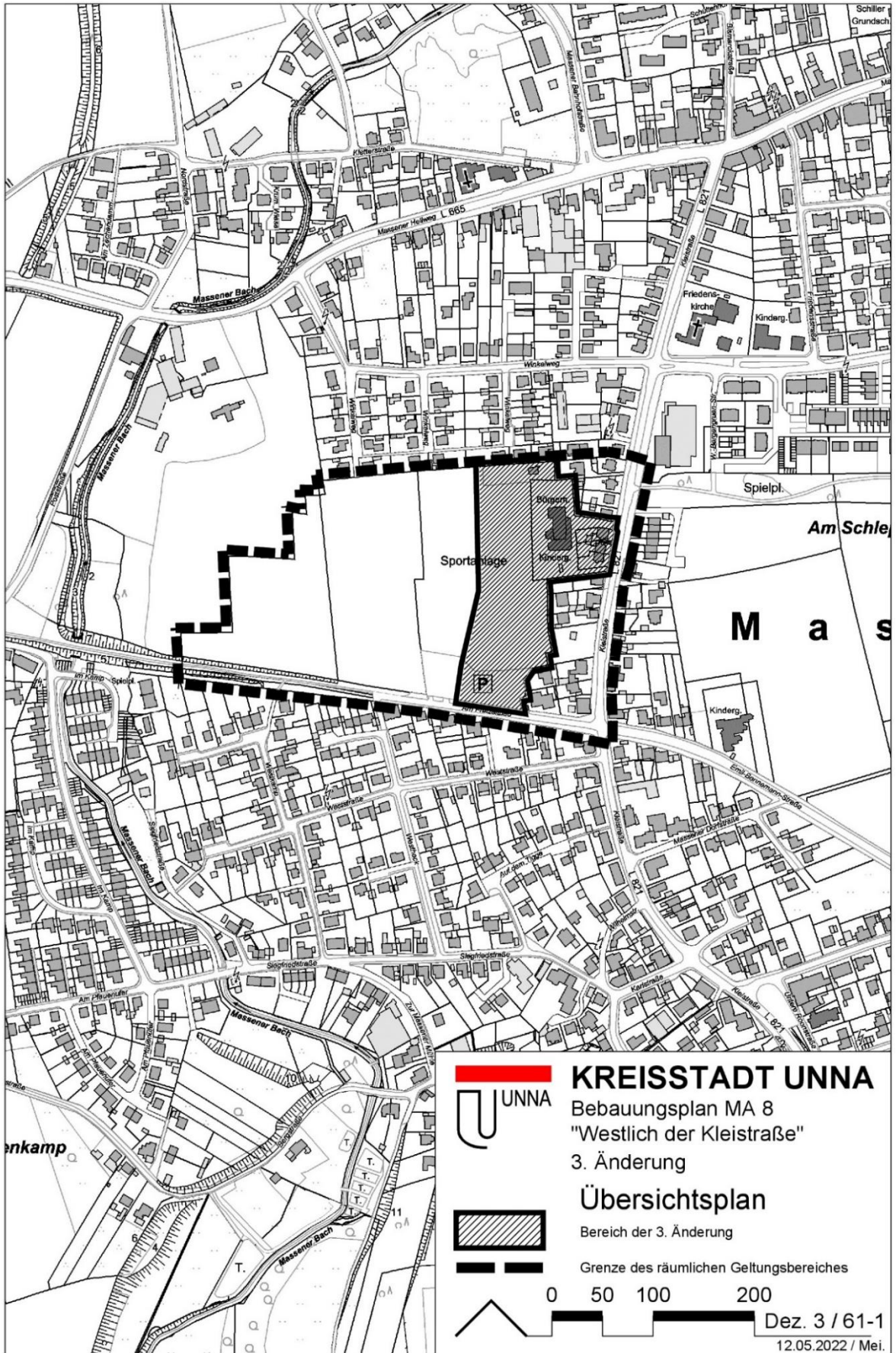
Der Bebauungsplan und die Begründung einschließlich des Umweltberichts sowie die zusammenfassende Erklärung werden beim Stadtplanungsamt der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Ausgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 08 „Westlich der Kleistraße“, 3. Änderung im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse <https://www.osp.de/unna/liste?rechtskraft> ist der Satzungsplan BP-MA008-03 zu finden.

Über das Bauportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://bauleitplanung.nrw.de> kann der Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 08 „Westlich der Kleistraße“, 3. Änderung ebenfalls eingesehen werden.

Unna, den 02.09.2024

gez. Dirk Wigant  
Bürgermeister



Übersichtsplan zur 3. Änderung des Bebauungsplanes MA 8 „Westlich der Kleistraße“

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 04.07.2024 über den Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 08 „Westlich der Kleistraße“, 3. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

3. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Des Weiteren wird gem. § 215 (2) BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 (1) BauGB sind unbeachtlich:

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.
3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, den 02.09. 2024

gez. Dirk Wigant  
Bürgermeister